



Fachhochschule für
Interkulturelle Theologie
Hermansburg

**Allgemeine Prüfungsordnung
für Studiengänge
an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermansburg
(APO)**

Beschlossen durch die Fachhochschulkonferenz am 24.10.2017

2. Änderungsfassung vom 11.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich	1
§ 1 GELTUNGSBEREICH	1
Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums	1
§ 2 AKADEMISCHER GRAD	1
§ 3 AUFBAU UND DAUER DES STUDIUMS	1
§ 4 PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG; MODULVERZEICHNISSE	2
§ 5 ANRECHNUNGSPUNKTE (ECTS-CREDITS)	3
§ 6 GLIEDERUNG DES STUDIUMS	3
§ 7 ORIENTIERUNGSMODULE	4
§ 8 STUDIENSCHWERPUNKTE	4
§ 9 STUDIENAUFENTHALTE IM AUSLAND	4
Dritter Teil: Prüfungsverfahren	5
§ 10 PRÜFUNGSKOMMISSION, PRÜFUNGSAMT; STUDIENGANGSBEAUFTRAGTE	5
§ 11 PRÜFUNGSORGANISATION	6
§ 12 MODULPRÜFUNGEN: AN- UND ABMELDUNG	7
§ 13 FORM VON ANTRÄGEN	8
§ 14 PRÜFUNGSBERECHTIGTE PERSONEN	8
§ 15 PRÜFERINNEN UND PRÜFER UND BEISITZERINNEN UND BEISITZER	8
§ 16 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	9
§ 17 ZUGANG UND ZULASSUNG ZU MODULEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 18 FORM DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 19 BACHELORARBEIT	15
§ 20 KOLLOQUIUM	16
§ 21 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN	17
§ 22 WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGEN UND MODULEN	18
§ 23 BESTEHEN, NICHT-BESTEHEN, ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN	19
§ 24 ZEUGNISSE, URKUNDEN UND BESCHEINIGUNGEN	20
§ 25 RÜCKTRITT, VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	21
§ 26 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN	22
§ 27 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	23
§ 28 SCHUTZBESTIMMUNGEN	24
§ 29 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE	24

Vierter Teil: Schlussbestimmungen.....	25
§ 30 ÄNDERUNGEN	25
§ 31 ÖFFNUNGSKLAUSEL FÜR GEMEINSAME ODER VERBUNDENE ABSCHLÜSSE	25
§ 32 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	25
§ 33 INKRAFTTRETEN	25
Anlage 1	26
ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON ANRECHNUNGSPUNKTEN UND BESTIMMUNG DES STUDENTISCHEN ARBEITSAUFWANDS	26
Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)	26
Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)	26
Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands	26
Anlage 2 Bachelorurkunde und -zeugnis.....	27

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor-Studiengängen und sonstigen Studienangeboten an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT) Hermannsburg.

²Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs oder eines sonstigen Studienangebots, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere studiengangs- bzw. studienangebotsspezifische Regelungen enthält.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die FIT verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

(2) Über den verliehenen akademischen Grad stellt die FIT eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) ¹Die Studiengänge bestehen aus Modulen sowie der Abschlussarbeit. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) ¹Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelorprüfung) besteht aus

- a) Modulprüfungen,
- b) der Abschlussarbeit und
- c) dem Kolloquium.

²Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können als Teil eines Moduls ausgestaltet sein.

(3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. ²Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(4) ¹Die Fachhochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für

einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. ²Dies gilt jeweils nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

(5) ¹Das Studium in geeigneten Studiengängen oder Studienangeboten kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. ²Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. ³Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen auf der Grundlage des in der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils geltenden Fassung geregelten Rahmens.

(6) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen müssen in diesem Falle nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 4 Prüfungs- und Studienordnung; Modulverzeichnisse

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs benennt Anzahl, Art und Umfang der absolvierbaren Module in einer Modulübersicht (Modulverzeichnis). ²Lehrimporte bedürfen der Zustimmung der exportierenden Einrichtung.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Verlauf, Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Sie benennt die Qualifikationsziele, beschreibt die Studienstruktur, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(3) ¹Ein Modulhandbuch (d.h. ein umfassendes Modulverzeichnis) enthält die ausführliche Modulbeschreibung aller Module des Studiengangs oder sonstigen Studienangebots. ²Eine Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere:

- a) die zu erwerbenden Kompetenzen und die Qualifikationsziele des Moduls,
- b) ggf. erforderliche oder empfohlene Vorkenntnisse,
- c) Form und Umfang sowie Prüfungsanforderungen der zu absolvierenden Modulprüfung,
- d) ggf. Form und Umfang von obligatorischen Studien- bzw. Prüfungsvorleistungen,
- e) den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium,
- f) die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen,
- g) die Angabe der Unterrichtssprache,

h) die Benennung einer oder eines Modulverantwortlichen, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls zuständig ist.

³Die Modulübersicht und das Modulhandbuch sind Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung; die Anzahl an Änderungen ab Erst- oder Neufassung wird jeweils gesondert für die Modulübersicht bzw. das Modulhandbuch und die übrige Prüfungs- und Studienordnung angegeben.

(4) ¹Bietet die Fachhochschule sonstige Studienangebote an, so können Modulverzeichnisse für diese Studienangebote erstellt werden.

(5) ¹Das Modulhandbuch wird ausschließlich in elektronischer Fassung bekannt gemacht. ²Ein Modulhandbuch kann ganz oder teilweise in englischer Sprache veröffentlicht werden.

§ 5 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits)

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung werden Anrechnungspunkte (Leistungspunkte im Sinne des NHG) erworben, die den Credits des ECTS-Systems entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) ¹Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. ²Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können im Rahmen des Lehrangebotes individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁵Die Modulübersicht legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(2) ¹Das Studium kann in Studienabschnitte gegliedert werden. ²Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen und das Erreichen der Qualifikationsziele nach.

(5) ¹Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen; das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Bewertung „bestanden“ umgewandelt. ³Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 7 Orientierungsmodule

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung eines Bachelor-Studiengangs kann Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gesondert ausweisen, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester, angeboten.

(3) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

¹Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungs- und Studienordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) ¹Die Fachhochschule fördert die internationale Mobilität der Studierenden. ²Sie arbeitet international mit Partnerhochschulen und Partnereinrichtungen zusammen, um den Studierenden Möglichkeiten zu bieten, einen Teil des Studiums oder studienrelevante Tätigkeiten im Ausland zu absolvieren.

(2) Vor Antritt eines Studienaufenthalts im Ausland soll ein „Learning Agreement“ nach § 16 Abs. 4 abgeschlossen werden.

(3) ¹Studierende, die im Rahmen eines Förderprogramms einen Austausch-Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen haben und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon zurücktreten, werden bei der Vergabe entsprechender Plätze in demselben Studiengang oder sonstigen Studienangebot

nachrangig berücksichtigt. ²Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 10 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und durch die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Fachhochschule eine gemeinsame Prüfungskommission für alle Studiengänge, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter von den jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fachhochschulkonferenz benannt werden. ²Der Prüfungskommission gehören mindestens fünf Mitglieder an, und zwar mindestens drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen. ⁴Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe. ⁵Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts kann mit beratender Stimme als Mitglied hinzugezogen werden. ⁶Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission sowie der Prorektorin bzw. des Prorektors für Studienangelegenheiten. ⁷Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. ⁸Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) ¹Die Prüfungskommission unterstützt die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studienangelegenheiten dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung und den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen vorschlagen und Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen geben. ³Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesen sind.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht

im Dienst der Fachhochschule stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt beziehungsweise kommt ein Beschluss nicht zustande. ³Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ⁴Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit benannt. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Entscheidungen der Prüfungskommission sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungs- und Studienordnungen beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

(9) Zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben kann die Fachhochschulkonferenz für die Studiengänge Beauftragte aus der Hochschullehrergruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellen (Studiengangsbeauftragte).

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 10 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Anmeldefristen, Prüfungstermine und Prüfungszeiträume sowie die Fristen für die Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben.

(3) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind in der Modulübersicht sowie dem Modulhandbuch festgelegt. ²Sofern in den Modulverzeichnissen alternative

Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden.³Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Prüfenden durch die Prüfungskommission.⁴Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder in den Modulverzeichnissen noch durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

§ 12 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) Studierende sind verpflichtet, sich zu Prüfungen anzumelden.

(2) ¹Die Anmeldung zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 Abs. 3 erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist jeweils bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich. ³Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt in Textform mitzuteilen. ⁴Eine Abmeldung nach dem festgesetzten Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen gemäß § 18 Absatz 3 (z. B. Hausarbeiten, Essays, Praktikumsbericht etc.) erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Ende der Bearbeitungsfrist möglich. ³Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt in Textform mitzuteilen. ⁴Eine Abmeldung nach dem festgesetzten Abgabetermin der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. ⁵Tritt ein Studierender von einer ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfung zurück, ist die erneute Anmeldung zur Prüfungsleistung nur in Verbindung mit der Vergabe eines neuen Themas und mit einer neuen Bearbeitungsfrist möglich. ⁶Der Rücktritt von der Prüfungsleistung „Praktikumsbericht“ ist nur einmal möglich.

(4) ¹Die Anmeldung für andere fachspezifische Prüfungsformen gemäß § 18 Abs. 3 Buchstabe g erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist jeweils bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich. ³Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt in Textform mitzuteilen. ⁴Eine Abmeldung nach dem festgesetzten Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Eine Prüfungs- und Studienordnung kann von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(6) ¹An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich in Textform an das Prüfungsamt. ²Das Prüfungsamt stellt geeignete Formulare bereit.

(7) Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden.

§ 13 Form von Anträgen

¹Anträge nach dieser Ordnung oder den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sind in Textform zu stellen, soweit nicht durch diese Ordnung oder die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung Schriftform vorgeschrieben ist.

²Ein Antrag, der nicht formgerecht gestellt wird, ist abzulehnen. ³Stellt die Fachhochschule Antragsformulare zur Verfügung, sind diese zu verwenden.

§ 14 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Die Prüfungskommission entscheidet in Absprache mit dem Rektorat über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von Abschlussarbeiten. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studiengängen, Studienabschnitten und Studienschwerpunkten oder einzelnen Modulen begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Fachhochschulprofessorinnen und -professoren,
- b) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- c) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- d) Lehrbeauftragte,
- e) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, sowie
- f) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. ⁵Zur prüfungsberechtigten Person können auch andere Personen als Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule bestellt werden.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Die

Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 14 Absatz 2 Satz 2 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. ²Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs oder sonstigen Studienangebots (einschließlich Gasthörerschaft) der FIT erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht des neu aufgenommenen Studiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen. ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Für Prüfungsversuche zu Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 gilt § 22 Absatz 1.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede von Amts wegen angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Fachhochschule als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Fachhochschule, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule oder Ausbildungseinrichtung über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen. ²Ein „Learning Agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des Ausbildungszyklus (Bachelor) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs oder Studienangebots entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen des studierten Studiengangs oder Studienangebots vor Beginn des Aufenthaltes an der anderen Hochschule noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Zuständig für die Unterzeichnung eines „Learning Agreement“ ist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die Prüfungskommission kann hiervon abweichend andere Personen ermächtigen, im Rahmen der Vorgaben der Prüfungskommission „Learning Agreements“ für die Fachhochschule abzuschließen.

(5) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Fachhochschule erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Anrechnungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Anrechnungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

(6) Bei der Anrechnung beachtet die Fachhochschule übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (sog. „Lissabon-Konvention“, BGBl. 2007 II Nr. 15, S. 712).

(7) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Anrechnungen werden im Zeugnis vermerkt.

(8) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Fachhochschule entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(9) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3, 4 oder 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(10) ¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. ²Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss

einzureichen. ³Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig.

§ 17 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen und die Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist (Studierende) und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang beziehungsweise Studienangebot nicht verloren hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für eingeschriebene Gasthörer sowie bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierende anderer Hochschulen. ³Die in der Prüfungs- und Studienordnung und den Modulverzeichnissen beschriebenen Studienleistungen bzw. Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur Abschlussarbeit müssen erfüllt sein und die Anmeldung zur Prüfung muss vorliegen. ⁴Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Sätzen 1 und 3 ist die Zulassung zu versagen. ⁵Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach dieser Ordnung oder der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. ⁶Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden wenigstens in Textform bekannt gegeben.

(2) Nicht an einer Modulprüfung teilnehmen darf, wer diese bereits im Rahmen eines anderen Studiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert hat.

(3) ¹Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule immatrikuliert sein. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende anderer Hochschulen, die die Prüfungsleistung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erbringen; die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(4) ¹Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. ²Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. ³Dies gilt nicht für Präsenzgebote in Vorlesungen. ⁴In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul-, Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). ⁵Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen und Modulverzeichnisse.

(5) ¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Seminare, Übungen, Blockveranstaltungen etc.) als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ²Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist ein entsprechender Anteil durch die oder den Lehrenden zu bestimmen. ³Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die

Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. ⁴Belegt die oder der Studierende zeitgleich Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sind und an deren Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul nicht absolviert werden kann, bestimmt die oder der Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten; entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Behinderung, Erkrankungen, welche durch ärztliches Attest zu belegen sind, und Pflege nächster Familienangehöriger. ⁵Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren. ⁶Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können abweichende Regelungen treffen.

§ 18 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten Abschlussarbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ³Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas anderes aus den Modulverzeichnissen ergibt.

(2) ¹Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Art und Umfang der Prüfungen regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen und die Modulverzeichnisse. ³Die Prüfungen sollen in der Regel nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Moduls durchgeführt und zum Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde. ⁴Prüfungen können, sofern durch die Form der Prüfung oder die Art der Lehrveranstaltung bedingt, auch lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ⁵Eine Modulprüfung kann auch aus Teilprüfungen bestehen.

(3) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) Hausarbeit (Essay),
- d) Praxisbericht,
- e) Präsentation bzw. Referat (ggf. schriftlich ausgearbeitet),
- f) Arbeitsprobe,
- g) andere fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein.

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben e), f) und g) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt.

³Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben c), d), e) und f) sowie Abschlussarbeiten sind sowohl schriftlich als auch digital im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ⁴Die zu prüfende Person hat zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte digitale Version übereinstimmen. ⁵Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁶Die Prüfungs- und Studienordnung kann Näheres zum Format der Abschlussarbeiten nach Sätzen 3 und 4 regeln.

(4) ¹Eine Prüfung kann nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die oder der Studierende soll befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) ¹Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt. ²Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben b, c oder d mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(6) Die Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. ⁷Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen und die Modulverzeichnisse. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende

Person widerspricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will. ¹¹Eine mündliche Prüfung kann, insbesondere

a) zur Beteiligung externer Prüferinnen oder Prüfer sowie

b) im Falle von Wiederholungsprüfungen für zwischenzeitlich im Ausland ansässige Studierende,

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person diesem Verfahren zustimmt; am Ort der zu prüfenden Person ist gegebenenfalls eine durch die Fachhochschule zu benennende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

(8) ¹Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben schriftlich lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen und Modulverzeichnisse; die Prüfungskommission und die Prüferin oder der Prüfer können weitere Einzelheiten der Leistungserbringung (z.B. zulässige Hilfsmittel, Bearbeitung auf durch die Fachhochschule bereit gestellten Bearbeitungsbögen) regeln. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit (Essay) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form schriftlich darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit in der Regel vier Wochen nicht überschreitet. ³Den Umfang regeln die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Modulverzeichnisse. ⁴Die Prüfungskommission kann eine verlängerte Bearbeitungsdauer festlegen. ⁵Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum am Ende des darauffolgenden Semesters erfolgen kann.

(10) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

(11) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat, einen Vortrag oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und

mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²Die Dauer der Präsentation beträgt einschließlich Diskussion 30 min. ³Zusätzlich können im Zusammenhang mit einem Referat, einem Vortrag oder einer Präsentation die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und die Leitung einer auf das Referat, den Vortrag oder die Präsentation folgenden Diskussion verlangt werden. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum am Ende des darauffolgenden Semesters erfolgen kann.

(12) ¹Bei einer Arbeitsprobe wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer Arbeitsprobe kann aus einer einzelnen kleineren Arbeit (Kurzesay) und einer Reihe von kleineren Arbeitsaufgaben (Kurzvortrag, Hand-out, Kurzrezension, Exposé, Kurzesay) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Modulbeschreibung. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Prüfungsleistungen anderer Art sind auf Beschluss der Prüfungskommission zulässig, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 8 bis 13 besteht.

(14) ¹Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Sprache des Moduls, vorzugsweise Englisch oder Deutsch, abgelegt werden. ²Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch; ihm kann nur stattgegeben werden, wenn die Gründe sachgerecht sind, hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit in der Prüfungsleistung besteht und wenn Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen, welche die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ³Der Antrag ist zusammen mit der Prüfungsanmeldung zu stellen und spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn einzureichen.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) ¹Die das Studium abschließende Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Fachrichtungen des jeweiligen Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 Seiten haben.

(2) ¹Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer in den vorangegangenen Studienabschnitten insgesamt mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ³Dem Antrag ist ferner beizufügen:

- (a) ein Vorschlag des Themenbereichs, der in der Bachelorarbeit behandelt werden soll,

- (b) ein Vorschlag des Erstgutachters/der Erstgutachterin, der/die die Arbeit betreuen und bewerten soll,
- (c) ein Nachweis über die Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzung, falls erforderlich,
- (d) eine Erklärung, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

⁴Die Vorschläge nach Satz 3 Buchstaben a und b sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁵In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁶Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁷Die Prüfungskommission ist nicht zur Umsetzung der Themenvorschläge verpflichtet. ⁸Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁹Die Prüfungskommission benennt die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter. ¹⁰Ebenso genehmigt die Prüfungskommission das Thema der Bachelorarbeit bzw. legt dieses fest.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängert werden. ³Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder englischer Sprache in schriftlicher Form (in zweifacher Ausfertigung) und in elektronischer Form vorzulegen. ²Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen. ³Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(5) ¹Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von den Prüferinnen oder den Prüfern vorläufig bewertet. ²Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung in die Bewertung mit einbezogen werden. ³§ 21 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Kolloquium

(1) ¹Im Kolloquium soll die oder der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten. ²Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt, in der Regel die Betreuer bzw. Gutachter der Bachelorarbeit.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(5) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (excellent) = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut (good) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend (satisfactory) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend (pass) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend (failed) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut,
- für M über 1,5 bis 2,5: gut,
- für M über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- für M über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- für M über 4,0: nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel

der einzelnen Prüfungsbewertungen. ²Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Wird im Falle des § 18 Abs. 5 Satz 2 eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt und lautet ihre oder seine Bewertung „ausreichend“ oder besser oder „bestanden“, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(5) ¹Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt § 24 Absatz 1 Satz 5.

(8) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit bestanden bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind.

§ 22 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Modulen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(2) Soweit ein Modul in mehreren Studiengängen oder sonstigen Studienangeboten im Geltungsbereich dieser Ordnung absolviert werden kann, werden in demselben oder einem verwandten Studiengang unternommene Versuche, Prüfungsleistungen abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die innerhalb eines Studiengangs Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) ¹Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, können Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, zur Notenverbesserung zweimal wiederholt werden.

(5) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden; es gelten Absatz 7 Satz 4 und § 19 Absatz 6.

(5a) ¹Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Praktikumsbericht (Praxisbericht nach § 18 Abs. 3 S. 1 lit. d) kann nur einmal wiederholt werden. ²Nach zweimaliger Bewertung des Praxisberichtes mit Nicht Ausreichend muss das Modul wiederholt und das Kurzzeit-Praktikum bzw. Langzeitpraktikum in einer anderen Praktikumseinrichtung absolviert werden.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(7) ¹Ein nicht bestanden Modul kann einmal wiederholt werden, die Studienleistungen sind erneut zu erbringen. ²Absatz 1, 2 und 4 gelten entsprechend. ³Wird das Modul wiederholt nicht bestanden, ist der bzw. die betreffende Studierende zu exmatrikulieren. ⁴Die Module „Bachelorarbeit“ und „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ dürfen nicht wiederholt werden.

(8) Die Prüfungskommission kann auf Vorschlag von Prüferinnen und Prüfern Fristen für Studierende für die Wiederholung von Prüfungen festsetzen.

§ 23 Bestehen, Nicht-Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die in § 21 Absatz 8 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende ohne triftige Gründe

a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, oder

b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten, oder

c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb einer festgelegten Frist nicht durchführen.

²Das weitere Verfahren regelt § 25

(4) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erforderliche Mindestanzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem das Prüfungsverfahren zur letzten erforderlichen Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in dem betreffenden Studiengang

a) ein Modul endgültig inklusive aller Wiederholungsversuche nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt,

b) die Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²In diesen Fällen gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen der Prüfungsanspruch endgültig erlischt.

(6) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 24 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis(siehe Anlage 2). ²In das Zeugnis ist folgendes aufzunehmen:

- Name bzw. Bezeichnung des Studiengangs,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote und Gesamtzahl der ECTS-Punkte,
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5,
- alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Modulnoten.

³Das Zeugnis enthält das Ausstellungsdatum sowie das Datum der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, im Falle einer Bearbeitungsfrist das Datum, an dem die Prüfungsleistung bei der Fachhochschule eingegangen ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁵Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,30 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen; die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher oder englischer Sprache (siehe Anlage 2). ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung („Transcript of Records“).

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO; als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. ²Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere Angaben über die Fachhochschule, die Art des Abschlusses, den Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen und Lernergebnisse sowie eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“). ³Die

Einstufungstabelle enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen in dem betreffenden Studiengang; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen. ⁴Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können.

(5) Die Zeugnisse und Zeugnisergänzungen gemäß Absätzen 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Absätzen 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

§ 25 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung gemäß § 12).

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen; die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann zunächst auch in Textform (z.B. als Scan) übermittelt werden und ist in diesem Fall erst nach Aufforderung durch die Fachhochschule im Original vorzulegen. ⁵Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁶Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer vom Prüfling nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung oder Abschlussarbeit handelt, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission ein Attest eines von der Fachhochschule benannten Arztes

(z.B. eines Amts- oder Facharztes) verlangen; sie fasst hierzu einen Grundsatzbeschluss, der in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(5) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungs- und Studienordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) ¹Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 2 und 5 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden in Textform bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelorarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung bei der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt in Schriftform (Leistungsnachweis). ²Die Bewertung gilt als spätestens am dritten Tag nach Ausstellung des Leistungsnachweises als bekannt gegeben, sofern der zu prüfenden Person das Ergebnis nicht zuvor mitgeteilt wurde. ³Über den Zeitpunkt, ab dem der Leistungsnachweis ausgestellt ist, ist die zu prüfende Person in Textform zu informieren.

(3) Den schriftlichen Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell, spätestens jedoch innerhalb von 12 Wochen entschieden werden.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Erkrankung), diese Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie zum Nachteilsausgleich die Leistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss eine fachärztliche Stellungnahme oder, im Falle psychischer Erkrankungen, die Stellungnahme einer approbierten psychologischen Psychotherapeutin oder eines approbierten psychologischen Psychotherapeuten im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission; sie legt die veränderten Bedingungen der Prüfungs- oder Studienleistung, insbesondere eine veränderte maximale Bearbeitungszeit, abschließend fest; diese sind der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.

(2) Eine Beschränkung der maximalen Verlängerung von Bearbeitungszeiten zu Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfungs- und Studienordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach Absatz 1.

(3) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(4) ¹Für werdende Mütter gelten die Bestimmungen entsprechend dem MuSchG in der jeweils aktuellen Fassung, für Elternteile die §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw. nachzuweisen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt; die Widerspruchsfrist nach § 27 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Vom Prüfungsamt werden Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 27 Abs. 1 liegen müssen. ²Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. ³Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Fachhochschulkonferenz beschlossen. ²Den Mitgliedern der Fachhochschulkonferenz ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 31 Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

¹In einer Prüfungs- und Studienordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. ²Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

§ 32 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum 01. Oktober 2017 oder später ihr Bachelor-Studium an der FIT begonnen haben. ²Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modultabellen und Modulhandbücher, die aufgrund vorheriger Fassungen der Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen wurden, behalten für auslaufende Studiengänge ihre Gültigkeit.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 07.11.2017 durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (ELM) als Trägerin der Hochschule genehmigt und tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 2017/18 (01.10.2017) in Kraft.

Anlage 1

Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester durchschnittlich 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1500 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 25 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.);
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden;
- Zeit für die Erstellung von Hausarbeiten, Projektarbeiten u. ä.;
- Zeit für Prüfungsvorbereitung;
- Zeit für die Prüfung selbst.

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 2 Bachelorurkunde und –zeugnis

[Logo FIT]

Die

**Fachhochschule für Interkulturelle Theologie
Hermannsburg**

verleiht

(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den akademischen Titel

Bachelor of Arts (BA)

(Name des Studiengangs)

nach Erfüllung aller für diesen Titel erforderlichen Leistungen und gemäß der Prüfungs-
und Studienordnung des Studiengangs
vom (Datum)

Note: (Note) (mit Auszeichnung)

Südheide, (Datum)

(Siegel der Fachhochschule)

.....

Prorektor/in für Studienangelegenheiten

.....

Rektor/in

[Logo FIT]

The

**University of Applied Sciences for Intercultural Theology
Hermannsburg**

has conferred upon

(Name)

born on (date) in (place)

the degree of

Bachelor of Arts (BA)

(name of study programme)

Upon fulfilment of all requirements prescribed for that degree and in accordance with the
rules and regulations of the study programme

dated (date)

Final Grade: (grade) (with distinction)

Südheide, (date)

(Siegel der Fachhochschule)

.....
Dean of Studies

.....
Principal

[Logo FIT]

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang

(Name des Studiengangs)

gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule
vom (Datum)

Frau/Herr

geboren am (Datum) in (Ort)

hat am (Datum)

an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg die Bachelorprüfung
im Studiengang

(Name des Studiengangs)

im Umfang von 180 ECTS credit points

erfolgreich, (**mit Auszeichnung**) mit der

Gesamtnote (Note in Worten) (Note) bestanden.

Thema der Bachelor-Arbeit: (Thema)

Note der Bachelor-Arbeit: (Note)

Südheide, den (Datum)

(Siegel der Fachhochschule)

.....

Prorektor/in für Studienangelegenheiten

.....

Rektor/in

[Logo FIT]

Die Leistungen der einzelnen Module wurden wie folgt beurteilt:

Modul	Note	Credit Points

* außerhalb der Wertung

[Logo FIT]

Detailed Certificate

for the Bachelor degree programme in (name) in accordance with the
Study and Examination Regulations from (Date)

Ms/Mr

born on (date), (year) in (place),

has on (date)

successfully passed (**with distinction**) the bachelor examination at the University of Applied Sciences for Intercultural Theology Hermannsburg in the Bachelor of Arts degree programme

(name of degree programme)

with a total amount of 180 ECTS credit points

with a **final grade of (grade in words) (grade)**.

Topic of Bachelor Thesis: (topic)

Grade of Bachelor Thesis: (grade)

Südheide, (date)

(Siegel der Fachhochschule)

.....

Dean of Studies

.....

Principal

This document is an official translation of the "Zeugnis" issued on (date)

[Logo FIT]

Grades achieved in degree modules:

Modul	Local Grade	Credit Points

* not contained in final grade

Rechtsquelle:	MV 07.11.2017, TOP 262.1
---------------	---------------------------------

Akte:	FIT: Prüfungsordnung – allgemeiner Teil	
Für die Richtigkeit der Textfassung und des aktuellen Standes:		20.12.2017 MB